

Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.11.2011	Hauptausschuss
01.12.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt ermächtigt die Verwaltung, die Beauftragung von Produkten zu vermeiden, welche mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden und empfiehlt die vorgelegte „Erklärung zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ als verbindlichen Nachweis der Bieter bei entsprechenden Vergaben zu verwenden.

Begründung:

Deutsche Kommunen geben jährlich rund 180 Mrd. Euro für Güter und Dienstleistungen aus. Als große Auftraggeber mit solch umfassendem Auftragsvolumen kommt den Behörden eine bedeutende Rolle und Verantwortung zu.

In der öffentlichen Wahrnehmung geraten immer mehr Produkte in die Kritik, welche aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen oder unter sozialen Missständen produziert werden. Mit einer sozial gerechten Beschaffung kann eine Kommune als Vorbild für Unternehmen und KonsumentInnen agieren und dazu beitragen, dass in den Produzentenländern für viele Menschen gerechtere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die zu einer Armutsminderung und dazu zu einem Leben in Würde führen.

Folgende Produkte sind häufig von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen und widersprechen somit dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der UN - ILO - (= Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit):

- Textilien (Baumwolle insgesamt, z.B. Dienstkleidung)
- Landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Schnittblumen)
- Bleistifte u. Radiergummis (Gewinnung der Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk)
- Lederprodukte
- Natursteine
- Spielwaren
- Sportartikel (Bekleidung, Geräte, Bälle)
- Teppiche

Nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 182 gelten als „Kind“ alle Personen unter 18 Jahren. Der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ umfasst dabei insbesondere:

- Alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Zur Umsetzung einer sozial gerechten Beschaffung ermöglicht das aktuelle Vergaberecht den Kommunen entsprechende Standards zu setzen, um u. a. darauf hinzuwirken, dass Waren unter Ausschluss von Kinderarbeit von den Bietern angeboten werden.

Hierzu kann die anliegende „Erklärung zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ genutzt werden, deren Anwendung im „Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Bauen und Verkehr – AZ 121-80-52/01 – vom 23.03.10) empfohlen wird.

Mit dem beigefügten Formblatt muss ein Bieter die Vermeidung der Verwendung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit nachweisen.

Anlage/n:

Erklärung zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit